

# RS OGH 2013/5/8 6Ob20/13d

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.05.2013

## Norm

PSG §17

PSG §19 Abs2

## Rechtssatz

Vorstandsmitglieder einer Privatstiftung sind zur Verschwiegenheit über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verpflichtet. Die Verschwiegenheitspflicht eines Vorstandsmitglieds besteht grundsätzlich auch nach Beendigung der Organstellung. Durch diese Verschwiegenheitspflichten von Stiftungsorganmitgliedern und die Beschränkung der Antragslegitimation auf diese in § 19 Abs 2 PSG ist das Geheimhaltungsinteresse der Privatstiftung bei Bestimmung der Höhe der Vergütung hinreichend geschützt. Es bestehen aber keine Bedenken, über den Wortlaut des § 19 Abs 2 PSG hinaus auch ehemaligen Vorstandsmitgliedern insbesondere für die sie selbst betreffenden Vergütungsansprüche für vergangene Zeiträume die Antragslegitimation zuzugestehen.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 20/13d  
Entscheidungstext OGH 08.05.2013 6 Ob 20/13d

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2013:RS0128829

## Im RIS seit

17.07.2013

## Zuletzt aktualisiert am

17.07.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)